

Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden beim Schutz ausländischer Vertretungen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 2007²,
beschliesst:*

Art. 1

Die Verlängerung des Einsatzes der Armee zum Schutz ausländischer Vertretungen wird vom 1. Januar 2008 bis längstens zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

Art. 2

Der Einsatz findet im Rahmen des Assistenzdienstes statt.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 510.10

² BBl 2007 4885

